Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 12

Artikel: Über schweizerische und polnische Kriegsartikel besonders im 17.

Jahrhundert

Autor: Koranyi, Karol

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über schweizerische und polnische Kriegsartikel besonders im 17. Jahrhundert

Von Dr. Karol Koranyi, Dozent an der Universität Lemberg.

In der Kriegskunst und Kriegsverfassung des späteren Mittelalters sind die Schweizer Lehrmeister fast aller Nationen. Sie waren die ersten, welche es verstanden haben, eine kampftüchtige Infanterie zu schaffen und dieselbe taktisch zu verwenden.

Seit den ersten Siegen der Schweizer Fusstruppen schwindet allmählich die bisherige überlegene Bedeutung der Reiterei zugunsten der Infanterie. Die Infanterie ist auf dem Wege, die Königin der Waffen zu werden.

Aber nicht bloss auf die Bildung der Fusstruppe beschränkt sich das Verdienst der Schweizer in der Entwicklung des modernen Heeres. Auch auf dem Gebiete des Kriegsrechtes und der Militärdisziplin haben sie Wichtiges geleistet. Viele Bestimmungen ihrer Kriegsordnungen haben auf die Kriegsordnungen anderer Länder eingewirkt und sind auf diese Weise zum Gemeingut vieler Völker geworden.

Es muss dabei darauf hingewiesen werden, dass manche uralte Rechtsgrundsätze auf dem Wege über die Schweizer Kriegsordnungen in die Kriegsgesetze der neueren Zeit hinübergeleitet worden sind.

Als Beispiel seien die Bestimmungen der Schweizer Kriegsartikel über die Fahnenflucht während des Gefechtes erwähnt. Dieselben weisen eine grosse Aehnlichkeit mit den Bestimmungen über das feige Verlassen der Genossen im Kampfe, welche sowohl in dem für die Schweiz bedeutsamen alemannischen Volksrechte¹), wie im Edikt des Langobardenkönigs Rothari²) aus dem Jahre 643 enthalten sind und welche wir, zwar vereinzelt, auch in den Statuten der italienischen Städte wiederfinden³). Dass ferner manche Vorschriften der Schweizer Kriegsordnungen an die Bestimmungen der fränkischen Kapitularien erinnern und dass sich in ihnen Anklänge an Kaiser Bar-

¹⁾ Lex Alamannorum 94, 2 (Germanenrechte, Band 2, Teil II, S. 66).

²⁾ Edictus Rothari, c. 7.

³⁾ Statut von Bologna (1250) II. 61: Quicumque civis tempore belli reliquerit carocium in campo vel alibi fugiendo, puniatur miles in 100 libras bonon. et pedes in 50 libras et plus in arbitrio potestatis. — Interessant ist die Zusatzstrafe, welche an die spätere beschimpfende Strafe der Kriegsartikel des 16. Jahrhunderts erinnert: Et nomen ejus et condemnatio scribatur in pallacio comunis ... et pingatur in pallacio.

barossas bekannte «Lex pacis castrensis» finden, ist neuestens wieder hervorgehoben worden⁴).

Die Grundlage der schweizerischen Kriegsartikel bildet der Sempacherbrief vom Jahre 1393. Auf die im Sempacherbrief enthaltenen militärrechtlichen Bestimmungen bauen die schweizerischen Kriegsartikel, sowohl die eidgenössischen, wie die städtischen und kantonalen, auf⁵).

Enge Verwandtschaft besteht ferner zwischen den schweizerischen Kriegsordnungen und den deutschen Kriegsartikeln des 16. Jahrhunderts, wie dies bereits in den Untersuchungen über die Entwicklungsgeschichte der deutschen Kriegsartikel nachgewiesen worden ist⁶).

Die deutschen Kriegsartikel dienten ihrerseits als Vorlage für die für die Weiterentwicklung des europäischen Militärrechts besonders wichtigen schwedischen Kriegsartikel Gustav Adolfs. Auch dies bestätigen die Ergebnisse der neuesten Forschung⁷).

Von den militärrechtlichen Bestimmungen des Sempacherbriefes sind jene über Fahnenflucht, Plünderung, Schonung der Kirchen und Schutz der Frauen von besonderer Bedeutung. Sie wurden in späterer Zeit, teilweise ergänzt und ausgebaut, in die Kriegsordnungen der nächsten Jahrhunderte aufgenommen.

Unter Fahnenflucht versteht der Sempacherbrief sowohl die eigentliche Fahnenflucht, wie auch das feige Verlassen der kämpfenden Reihen. Der als schuldig Befundene soll exemplarisch bestraft werden, «dis ein jeglicher hie bi bilde neme, vor solichen sachen sich ze hütende».

Die späteren Kriegsordnungen, wie bereits die Berner Kriegsordnung vom Jahre 1410 legen besonderes Gewicht auf die Bestrafung der feigen Flucht während des Gefechtes. Es wird jedermann gestattet, denjenigen, der während der Schlacht die Flucht ergreift oder andere zur Flucht anreizt, straflos niederzuachen: «und welch einer das tuot (den Flüchtigen niederstosst), der sol deshalben gantz unbekumbert, sunder von

⁴⁾ Eugen von Frauenholz, Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens, Band II, Teil 1: Das Heerwesen der Schweizer Eidgenossenschaft in der Zeit des freien Söldnertums (München 1936), S. 45, 47.

⁵⁾ Ludwig Businger, Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten (Stans 1916), S. 5.

⁶⁾ Wilhelm Erben, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Ergänzungsband (Innsbruck 1901), S. 478.

7) Frauenholz, a. a. O. Band II, Teil 2: Das Heerwesen des Reiches in

der Landsknechtszeit (München 1937), S. 27.

uns, den fründen und menklichen zuo ewigen ziten unversuocht sin und beliben».

Aehnlich verfügt sowohl die eidgenössische Kriegsordnung vom Jahre 1476, wie auch die Berner Kriegsordnung vom Jahre 1490, dass der Töter eines Fahnenflüchtigen «keine Straff verdienet habe».

Diese Bestimmung fand dann eine Nachahmung in den deutschen Kriegsartikeln des 16. Jahrhunderts. Die «Kaysers Maximilianen I. Kriegs-Artickel» vom Jahre 15088), Artikel 23, machen es zur Pflicht, dass ihn «jeweder, der zunächst an und neben ihm stehet, nach Krafft seines geleisteten Eides, durchstossen und ums Leben bringen» soll. Die «Artickel auf die Teutsche Knechte» vom Jahre 1570 bestimmen in Art. 22, dass wenn der jenige «der also die Flucht machen wollte, darüber zu todt geschlagen würde, so soll sich niemand an ihm verwürckt ... haben». Aehnlich lautet Artikel 63 der gleichzeitig erschienenen «Reuter-Bestallung».

Die deutschen Kriegsartikel haben, wie bereits erwähnt, einen bedeutsamen Einfluss auf die schwedischen Kriegsartikel Gustav II. Adolfs ausgeübt. Hinter Strafbestimmungen über die Fahnenflucht folgen die schwedischen Kriegsartikel ihrem Vorbild. Laut § 64 der Kriegsartikel vom Jahre 1621 «wen bei irgend einer Gelegenheit im Felde einer zuerst fortläuft und jemand schlägt ihn tot, so soll dieser nicht bestraft werden». Diese Bestimmung kehrt dann in der Redaktion der Kriegsartikel von 1632 wieder: wird der Feldflüchtige getötet, so «soll dem Todtschläger nichts darumb geschehen, sondern schadlos gehalten werden» (Artikel 47).

Zu den weiteren für die Entwicklung des Militärrechtes wichtigen Bestimmungen des Sempacherbriefes gehören jene, welche das Verbot des Plünderns betreffen. Schon der Sempacherbrief trachtet der Beutesucht der Soldaten entgegenzuwirken, indem er verbietet «ze plündernde ... untz uff di stunde, das die Not ein ende gewinnet und erobert wirt, das die houblüte menlichen erloubenz ze plündernde»).

Die Berner Kriegsordnungen von 1410 und 1443 gehen gegen das Plündern strenger vor. Wer nämlich zu plündern

⁸⁾ Ich zitiere den Text der deutschen Kriegsartikel aus dem Corpus Juris Militaris, auctum et emendatum, editio quinta (Frankfurt a. M.). In Verlegung Johann Völckers, 1709.

⁹⁾ Der Sempacherbrief gibt auch die Beweggründe des Erlasses dieses Verbotes an. Es hätten nämlich in der Schlacht bei Sempach nicht so viele Feinde entweichen können, «hettent die unsern, so da bi warent, inen nachbevolget und nüt geplündert, e das der stritt gentzlich erobert wurde uff ein ende».

beginnt «e die sach und der stritt geendet und erobert wurd, der ist uns verfallen umb lib und umb guot ane alle genad».

Die Eidgenössischen Kriegsordnungen von 1476 und 1481 verfügen ganz allgemein, dass «wann Gott einen Streit zuo behalten Glück gebe, solt niemands ... plündern, biss der Streit gentzlich zergangen, der Sieg gewunnen, und das Veld behalten».

Von den deutschen Kriegsartikeln folgen die Artikel auf die Teutschen Knechte den Berner Kriegsordnungen. «Bey vermeydung Leibes-Straffe» ist es verboten, sich «auf Plünderung begeben... es sey dann die Wahlstatt und Plätze zuvor erobert» (Art. 20).

Der Reiterbestallung dienten sichtlich als Vorlage die Eidgenössischen Kriegsordnungen. Manches wurde aus ihnen fast wortgetreu übernommen: Da Gott Gnade gebe, dass den Feinden obsieget würde, so sol nichts destoweniger keiner ... auf das Beuten und Nacheilen begeben» (Art. 83). Der gleichen Redewendung begegnen wir auch in den schwedischen Kriegsartikeln vom Jahre 1621 (§ 96): «Wenn es Gott gefällt, dass wir den Feind schlagen... so soll ... Niemand sich auf plündern einlassen, so lange es möglich ist, den Feind zu verfolgen und bis dieser ganz sicher geschlagen ist». Sollte durch eigenmächtiges Plündern Schaden für die eigenen Truppen entstehen, so sollen die plündernden Soldaten mit dem Tode bestraft werden.

Zu den Grundsätzen des Sempacherbriefes, welche auf die späteren Kriegsgesetze besondern Einfluss ausgeübt haben, gehören jene über den Schutz der Kirchen, Frauen und Kaufleute.

Der Sempacherbrief verbietet, Klöster, Kirchen und Kapellen aufzubrechen und niederzubrennen, ausgenommen den Fall, dass diese Gebäude als Verteidigungsanlagen durch den Feind benützt wurden. Abgesehen von den kurzen Bestimmungen der Berner und Eidgenössischen Kriegsordnungen, welche die Kirchenschändung mit dem Verlust einer Hand, beziehungsweise mit dem Tode bestrafen, folgen die meisten Kriegsartikel getreu den Bestimmungen des Sempacherbriefes. Sowohl die Zürcher Kriegsordnung von 1444, wie der Artikelsbrief Maximilians I., wie schliesslich die schwedischen Kriegsartikel verbieten strengstens Kirchen zu schänden, nehmen aber, wie der Sempacherbrief, den Fall aus, dass sich in der Kirche oder derselben angehörendem Gebäude der Feind eingenistet hat und von dort aus den eigenen Truppen Schaden zufügt.

Besonderen Schutz gewähren ferner die Kriegsartikel den Priestern und vor allem den Frauen, den Kindern und alten Leuten. Wer sich an ihnen vergreift, wird laut den Bestimmungen der meisten Kriegsartikel mit dem Tode bestraft.

Ein besonders humanitärer Zug weht aus der Zürcher Kriegsordnung von 1444. Das Haus, in welchem eine Kindbetterin wohnt, darf nicht niedergebrannt werden, aber auch ein anderes Haus, aus welchem sich die Feinde wehren, darf nicht niedergebrannt werden, wenn die Gefahr besteht, «das davon der kindbetterin hus ouch brunnen müste».

Ueber den Schutz der Kaufleute, welchen schon das Gesetz Friedrichs I. kennt, bestimmt der Sempacherbrief ganz allgemein: «wer uns ouch kouf bringet, des lip und guot sol bi uns sicher sin». Die späteren, sowohl schweizerischen, wie deutschen und schwedischen Kriegsartikel unterstreichen den besonderen Schutz, welcher den Kaufleuten, die Lebensmittel dem Heere zuführen, gewährt wird. Wer ihnen ein Leid zufügt, wird mit dem Tode bestraft.

Es muss schliesslich noch hervorgehoben werden, dass eine Reihe von Bestimmungen, welche sich zwar nicht im Sempacherbrief, hingegen in den späteren schweizerischen Kriegsordnungen befinden, in den ausländischen Kriegsartikeln Aufnahme gefunden hat. Hierher gehören die Bestimmungen über den Schutz der Mühlen. Wir begegnen ihnen zuerst in der Berner Kriegsordnung vom Jahre 1443. Sie werden später durch die eidgenössischen Kriegsordnungen, wie auch durch die deutschen und schwedischen Kriegsartikel wiederholt.

Die genannte Berner Kriegsordnung unterstreicht ferner das Verbot des eigenmächtigen Feueranlegens, welches sowohl durch die Zürcher Kriegsordnung, wie auch durch die deutschen Artikelsbriefe und die schwedischen Kriegsartikel nachgeahmt wird¹⁰).

Schliesslich seien noch die Bestimmungen über die strenge Marschdisziplin der schweizerischen Kriegsordnungen erwähnt, welche als Vorbild für die ausländischen Kriegsgesetze gedient haben.

Die Hauptwaffe des polnischen Heeres war Jahrhunderte hindurch die Reiterei, das Fussvolk spielte fast gar keine Rolle. Es war dies einerseits durch die Eigenheit des Geländes, anderseits durch die Art der Kriegsführung durch den Gegner bedingt. Daher weist auch die polnische Kriegsführung viele Besonderheiten auf¹¹).

¹⁰⁾ Das Verbot des Feueranlegens kennt schon das Gesetz Friedrichs I. von 1158, doch scheint es ausser Acht geblieben zu sein.

¹¹⁾ Otton Laskowski, Odrebnosc staropolskiej sztuki wojennej (Les particularités de l'ancien art militaire polonais) in: Travaux du VI-Congrès des Historiens Polonais à Wilno, Ire partie (Lwów 1935), S. 375 ff.

Die Bildung einer neuzeitlichen Infanterie in Polen begann im 16. Jahrhundert zur Zeit der Regierung König Stephans Batory. Ihr eigentlicher Schöpfer aber war König Wladislaw IV. Er verstand es, aus den Erfahrungen der kürzlich durch den Waffenstillstand in Altmark (1629) beendeten polnisch-schwedischen Kriege, sowie aus den Berichten über den gleichzeitig in Deutschland geführten (30jährigen) Krieg die entsprechende Lehre zu ziehen. Mit Scharfblick erkannte er die wachsende Bedeutung der bisher in Polen ziemlich vernachlässigten Waffengattung — der Infanterie.

Er schuf daher im Jahre 1633 eine nach ausländischen — vornehmlich nach schwedischem, zum Teil nach deutschem — Muster organisierte Fusstruppe, welche aus geworbenen Soldaten zusammengesetzt war. Diese Fussabteilungen wurden «piechota cudzoziemskiego autoramentu» (Infanterie der ausländischen Mietstruppen)¹²) genannt. Kommando- und Dienstsprache waren anfänglich deutsch¹³). Auch die Offiziere dieser Truppen waren anfänglich zum grössten Teil Ausländer¹⁴), während die Mannschaft hauptsächlich aus unter den Einheimischen geworbenen Leuten bestand. Darauf weist am besten der Umstand hin, dass die für die Mietstruppen herausgegebenen Kriegsartikel in polnischer Sprache veröffentlicht wurden, um sie dem bloss der polnischen Sprache mächtigen Soldaten zugänglich zu machen.

Kriegsartikel entstanden in Polen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der polnischen Kriegsartikel fehlt. Eine derartige Arbeit war bisher wegen Mangel an einer brauchbaren Ausgabe der polnischen Kriegsartikel unausführbar. Denn erst 1937 hat Professor *Stanislaw Kutrzeba* eine Sammlung¹⁵) der Quellen des polnischen Militärrechts herausgegeben¹⁶).

Von den polnischen Kriegsartikeln war im Auslande hauptsächlich die Kenntnis der «Articuli constitutionum bellicarum regni Poloniae» genannten Kriegsartikel verbreitet. Diese Be-

¹²⁾ Es gab auch eine Reiterei der ausländischen Mietstruppen.

¹³⁾ Marjan Kukiel, Zarys historji wojskowości w Polsce (Grundriss der Geschichte des Heerwesens in Polen, dritte Auflage, Kraków 1929), S. 92.

¹⁴⁾ Marjan Kukiel, Polskosc i niemczyzna w cudzoziemskim autoramencia (Polentum und Deutschtum in der ausländischen Mietstruppe), Przeglad Wspolczesny X, Bd. XXXVI (Kraków 1931), S. 203 ff.

¹⁵⁾ Stanislaw Kutrzeba, Polskie ustawy i artykuly wojskowe od XV do XVIII wieku (Polnische Militärgesetze und Kriegsartikel vom 15. bis 18. Jh.), Kraków 1937.

¹⁶⁾ Von der Wichtigkeit dieser Sammlung zeugt am besten der Umstand, dass von 49 hier veröffentlichten Denkmälern des altpolnischen Militärrechts 20 bisher unbekannt gewesen sind.

nennung ist erst im 17. Jahrhundert in Westeuropa entstanden. Eigentlich sind es Kriegsartikel, welche der Hetman (Feldherr) Grzegorz Chodkiewicz im Jahre 1566 veröffentlicht hat.

Die Frage, weshalb gerade diese Kriegsartikel in Westeuropa am meisten bekannt geworden sind, lässt sich unschwer beantworten. Sie befinden sich nämlich in dem im Auslande verbreiteten Werke des *Johannes Pistorius* «Poloniae historiae corpus» (Band I, S. 49 ff.), welches 1582 in Basel erschienen ist.

Aus diesem Werke wurden sie durch die Herausgeber der grossen Sammelausgaben des europäischen Militärrechts, welche den Titel «Corpus iuris militaris» führen, entnommen¹⁷). Fast in allen diesen Sammelausgaben sind die Kriegsartikel vom Jahre 1566, jedoch ohne Anführung dieses Jahresdatums und unter der Bezeichnung «Kriegsartikel des Königreichs Polen» im Wortlaut zumeist lateinisch und deutsch wiedergegeben worden.

Durch das Versehen des Herausgebers der im Jahre 1723 erschienenen Neuauflage des «Corpus iuris militaris», Johann Friedrich Lünig, wurden diese Kriegsartikel mit jenen verwechselt, welche im Jahre 1609 auf dem Reichstage verlautbart worden sind und welche für die Entwicklung des altpolnischen Militärrechts grosse Bedeutung besitzen.

Lünig führt den Wortlaut der polnischen Kriegsartikel nicht an, sondern begnügt sich mit der Bemerkung (Bd. 1, S. 144), dass «das vornehmste Kriegsgesetz unter König Sigismundo III. auf dem Anno 1609 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet... und sind dieselben nebst der Teutschen Uebersetzung davon in der 5ten Edition des Corporis Juris Militaris... und zwar im ersten Theile pag. 502 zu befinden». Die 5. Auflage ist von Johann Völcker im Jahre 1709 herausgegeben worden. Auf der angegebenen Seite sind die oben erwähnten «Kriegsartikel des Königreichs Polen» abgedruckt.

Den Fehler Lünigs wiederholt der Herausgeber des «Corpus juris militaris novissimum» vom Jahre 1724, welcher die Artikel von 1566 unter dem Titel «Kriegsarticuli des Königreichs Polen, welche unter König Sigismund auf dem 1609 gehaltenen Reichs-Tage abgefasst worden», im Wortlaut anführt. Ueber das Verhältnis der polnischen Kriegsartikel zu den zeitgenössischen westeuropäischen können wir wegen Mangel an diesbezüglichen Vorarbeiten kein abschliessendes Bild geben.

In den polnischen Kriegsartikeln begegnen wir einerseits sehr alten, polnischen Rechtsbräuchen, wie zum Beispiel dem

¹⁷⁾ Ueber die verschiedenen Ausgaben dieser Sammelwerke vgl. Wilhelm Beck, Corpus iuris militaris 1632 bis 1724. Zur Bibliographie älterer Quellen des Militärrechts: Archiv für Militärrecht, Band VII (Leipzig 1917), S. 35 ff.

Eid auf die Sonne¹⁸), anderseits aber lässt sich ein Einfluss ausländischer Kriegsartikel auf die polnischen nicht verkennen. Unzweifelhaft lässt sich dies hinsichtlich der bereits erwähnten Artikel für die ausländischen Mietstruppen feststellen.

Als Vorlage für diese vom König Wladislaw IV. erlassenen Kriegsartikel haben die schwedischen Kriegsartikel von 1632 gedient, welche kurz nach ihrer Veröffentlichung auch in deutscher Uebersetzung erschienen sind. Die polnischen Kriegsartikel folgen fast wortgetreu dem schwedischen Original. Nur einige Stellen, die ausschliesslich den schwedischen Verhältnissen angepasst sind, sind weggelassen worden¹⁹).

Die für die Mietstruppen erlassenen Kriegsartikel erfreuten sich eines hohen Ansehens. Als an ihre Stelle um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts von König August II. neue Kriegsartikel für diese Truppenteile eingeführt worden sind, verlangte General Kampenhausen in einer 1725 verfassten Denkschrift²⁰) die Wiedereinführung der Wladislawischen Kriegsartikel.

Diese Denkschrift ist auch deshalb von Bedeutung, weil sie den Beweis liefert, dass die ursprüngliche Herkunft der eben erwähnten Kriegsartikel in Vergessenheit geraten war. Kampenhausen hatte die Aehnlichkeit zwischen den Wladislawischen Kriegsartikeln und den schwedischen, einigen deutschen, sowie schweizerischen (Zürcher) Kriegsartikeln erkannt, glaubte aber annehmen zu können, dass die polnischen Kriegsartikel die Grundlage für die schwedischen gebildet haben.

* *

Wichtig ist nun die Feststellung, dass man sich bereits im 18. Jahrhundert eines Zusammenhanges zwischen den polnischen, schwedischen und zürcherischen Kriegsartikeln bewusst war, nur war man sich nicht mehr im klaren, welche von diesen Kriegsartikeln eigentlich als Vorbild für die anderen gedient haben.

¹⁸⁾ Władysław Semkowicz, Jeszcze o przysiedze na słonce (Nochmals über den Eid auf die Sonne) in: Studia historyczne ku czci Stanisława Kutrzeby, Bd. I (Kraków 1938), S. 429 ff.

¹⁹⁾ Vgl. Karol Koranyi, Z badan nad polskimi i szwedzkimi artykulami wojskowymi XVII stulecia (Studien zu den polnischen und schwedischen Kriegsartikeln des 17. Jahrh.) in: Studia historyczne ku czci St. Kutrzeby, Bd. I, S. 269.

²⁰⁾ Die einschlägigen Teile dieser bisher unveröffentlichten Denkschrift zitiert M. Kukiel in der Besprechung der von Kutrzeba herausgegebenen Sammlung im Kwartalnik Historyczny (Historische Vierteljahrschrift), Bd. 51 (Lwów 1937), S. 569.

Darauf, dass die Kriegsartikel der Stadt Zürich getreu die schwedischen Kriegsartikel Gustav Adolfs nachahmen, ist schon hingewiesen worden²¹). Bei genauerem Vergleich beider Rechtsquellen lassen sich nur geringe Verschiedenheiten feststellen. Mehrere Artikel der schwedischen Vorlage (wie zum Beispiel Art. 38, 39, 58, 88, 89, 104, 105, 107) sind in den Zürcher Kriegsartikeln weggelassen worden. Manchmal sind ganze Titel der schwedischen Kriegsordnung verkürzt, manchmal mehrere Titel in einem zusammengefasst in der Zürcher Kriegsordnung wiedergegeben worden²²). Anderseits begegnen wir manchen, wenn auch geringen Ergänzungen, welche altes Recht enthalten²³).

Ausser den Zürcher weisen auch die mit ihnen verwandten Berner Kriegsordnungen der Jahre 1708 und 1711 eine gewisse Einwirkung der schwedischen Kriegsartikel auf.

Wann kam es eigentlich zu einer Rezeption der schwedischen Kriegsartikel in Zürich? Höchstwahrscheinlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Da die erste Ausgabe der den schwedischen Kriegsartikeln nachgeahmten «Löblicher Statt Zürich Kriegs-Artikel» 1656 erschien, können wir annehmen, dass es erst kurz nach dem ersten Villmerger Krieg zu einer Neuabfassung der Zürcher Kriegsartikel gekommen ist²⁴). Es hängt dies, ähnlich wie in Polen, mit der zu dieser Zeit durchgeführten Heeresreform zusammen²⁵).

Ueberblicken wir noch einmal das Gesagte, so können wir einen höchstinteressanten Vorgang wahrnehmen. Rechtsgrundsätze, welche sich im Mittelalter auf schweizerischem Boden entwickelt haben, gelangten auf dem Wege über die deutschen Kriegsartikel des 16. Jahrhunderts in die schwedischen Kriegsartikel, um dann wieder durch die Rezeption der schwedischen Kriegsartikel in Zürich in die ursprüngliche Heimat zurückzugelangen. Zugleich haben sie mittelbar durch die Aufnahme der schwedischen Kriegsartikel in Polen die Entwicklung des polnischen Militärrechts beeinflusst.

²¹⁾ W. Erben, a. a. O. 520.

²²) Vgl. z. B. Titel IX und X der schwedischen und Titel VIII der zürcherischen Kriegsordnung.

²³⁾ Z. B. Art. 29 (Schutz der Frauen, der alten Leute und der Priester) und Art. 40 (Marschdisziplin) der zürcherischen Kriegsordnung.

²⁴) Alfred Zesiger, Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert: Schweizer Kriegsgeschichte Heft 7 (Bern 1918), S. 50.

²⁵) Gustav Jakob Peter, Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert (Zürich 1907), S. 84 ff.